



BERN, 2. September 1967

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE**EXPRESS**Original samt Beilage ausser Kurier

(Kopie mit Kurier)

Schweizerische Botschaft

W i e n .

It.- Oest.813.

Allfällige Dumpingmassnahmen
in Oesterreich gegenüber der
Einfuhr von Zündhölzern aus
der Schweiz

Titel					
Ursprung					
Visa					
- 4. SEP. 1967					
Ref.	512.3 - 531.11				

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, auf Ihr Schreiben vom 17. August 1967 (512.3.- 531.11. - ZN/CB/hh) zurückzukommen, mit dem Sie uns Fotokopie einer Eingabe der Firma Gebr. Gödde, Wien, zustellten. Diese weist darauf hin, dass die seit jeher protektionistisch eingestellte österreichische Zündholzindustrie eifrig bemüht ist, die Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft zu veranlassen, beim Handelsministerium ein Antidumpingverfahren gegen die Einfuhr von Zündhölzern aus der Schweiz zu beantragen und ersucht um eine entsprechende Intervention beim genannten Ministerium. Wir danken Ihnen für Ihre interessanten Ausführungen und möchten dazu folgendes bemerken:

Wie Sie richtig vermuten, ist uns diese Angelegenheit auch von der HIAG Holzindustrie A.G., St. Margrethen, deren Tochterfirma die TERZA-Zündholz A.G. ist, unterbreitet worden. Wir hegen allerdings gewisse Zweifel, dass das österreichische Handelsministerium ausgerechnet ein schweizerisches Produkt als Testfall für die neuen Antidumpingbestimmungen verwenden will. Dagegen scheint uns diese Sache sehr geeignet zu sein, um gewisse grundsätzliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz stellen, beim österreichischen Handelsministerium abzuklären.

Massgebend für die Beurteilung von Dumpingfragen sind für uns die EFTA- und insbesondere die GATT-Bestimmungen. Erfreulicherweise ist es gelungen, im Rahmen der Kennedy-Runde einen neuen Antidumping-Kodex aufzustellen, wobei sich sowohl Oesterreich als auch die Schweiz an den Arbeiten beteiligt haben. Wir lassen Ihnen in der Beilage für alle Fälle eine Fotokopie des entsprechenden GATT-Dokumentes zugehen. Der Kodex wiederholt nicht nur die Dumpingdefinition des Art. VI des GATT-Vertrages, sondern erläutert sie auch. Er enthält Regeln für den Begriff Dumpingpreis auch in komplizierten Fällen. Ferner wurden die Begriffe einer Schädigung, die ihre Hauptursache in Importen zu Dumpingpreisen haben muss sowie der heimischen Industrie näher interpretiert. Wenn man nun das neue österreichische Antidumpinggesetz mit diesem GATT-Kodex vergleicht, so erscheinen insbesondere nachstehende Punkte abklärungsbedürftig:

./.

1. Gemäss § 1 des österreichischen Antidumpinggesetzes fallen unter diese Bestimmungen Importe zu Preisen, die
- a) auf eine Prämie bzw. Subvention zurückzuführen sind oder
 - b) niedriger sind als der normale Wert oder
 - c) Marktstörungen verursachen oder zu verursachen drohen.

Die Formulierung in § 1^{und}3 deutet darauf hin, dass bei Vorliegen jedes einzelnen dieser drei Tatbestände Abgaben erhoben werden können.

Nach den Bestimmungen des GATT-Kodexes sollen Dumpingprüfungen nur eingeleitet werden, sofern sowohl das Vorliegen von Dumpingpreisen als auch ein Schaden oder eine Schadensdrohung glaubhaft gemacht werden können.

2. Gemäss § 2, Al. 2 des österreichischen Antidumpinggesetzes gilt eine Ware dann als unter ihrem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht, wenn ihr Preis, frei österreichische Grenze unverzollt, niedriger ist als der gemäss § 5 heranzuziehende Vergleichspreis. In § 5 wird bestimmt, dass als normaler Wert einer Ware der vergleichbare Preis einer gleichen oder gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr gilt, die zur Verwendung im Ausfuhrland selbst bestimmt ist. Auch diese Formulierungen scheinen uns nicht eine eindeutige Auslegung aufzudrängen. Unseres Erachtens sollte hier klar hervorgehen, dass bei der Bestimmung des Preises die Verschiedenheiten in den Verkaufsbedingungen, der Handelsstufe und andere Verschiedenheiten, die den Preisvergleich beeinflussen, berücksichtigt werden.^{x)}
3. Wie Sie sehr richtig bemerken, besteht unbedingt die Möglichkeit, dass sich § 5 und 7 des Antidumpinggesetzes widersprechen. Unseres Erachtens sollte es ausgeschlossen sein, dass ein Preis gemäss § 5 als Dumpingpreis erklärt wird, währenddem der Richt- oder Mindestpreis gemäss § 7, d.h. der Durchschnitt der österreichischen Exportpreise für die gleiche oder für eine gleichartige Ware noch unterhalb dieses Dumpingpreises liegt. Als Beispiel können wir hier gerade den Zündholzfall erwähnen. Gemäss der österreichischen Handelsstatistik beträgt der österreichische Exportpreis für Zündhölzer nach Grossbritannien sowohl im Jahre 1966 als auch im 1. Halbjahr 1967 knapp die Hälfte des beanstandeten schweizerischen Exportpreises !

Wir sind der Auffassung, dass diese drei Punkte dringend einer authentischen Interpretation durch das österreichische Handelsministerium bedürfen und wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie bei Herrn Ministerialrat Dr. Meisl unverzüglich die nötigen Schritte unternehmen wollten. Dabei kann das von Ihnen entworfene Aide-Mémoire unter entsprechenden Abänderungen ohne weiteres verwendet werden.

Was nun den Zündholzfall im besonderen betrifft, so glauben wir, dass dieser im Aide-Mémoire vorläufig nicht noch ein-

x) (vergl. Codex Art. 2 lit.f)

gehend darzulegen ist. Herr Dr. Meisl sollte jedoch mündlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass wir die Annahme eines Dumpings niemals anerkennen könnten, da u.E. die nötigen Voraussetzungen hierfür völlig fehlen. Die beanstandete Preisdifferenz lässt sich auf Grund normaler Handelsbedingungen ohne weiteres rechtfertigen. Ferner erwähnen wir nochmals, dass die österreichischen Exportpreise nach Grossbritannien knapp die Hälfte des schweizerischen Exportpreises nach Oesterreich ausmachen. Wir verstehen unter diesen Umständen nicht, wie die österreichische Zündholzindustrie dazu kommen kann, das Vorliegen eines Dumpings zu behaupten.

Wir sehen dem Ergebnis Ihrer Bemühungen mit grossem Interesse entgegen und danken Ihnen zum voraus verbindlich.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung



1 Beilage erwähnt